



TV Nesselau

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 1.3.2021

TV Nesselau
Unter Büelenstrasse 4
CH-9650 Nesselau

T +41 79 441 32 45
info@tvnesslau.ch
www.tvnesslau.ch

Corona-Beauftrage oder Corona-Beauftragter

Vorname: Fabienne
Nachname: Müllhaupt
E-Mail: fabienne.muellhaupt@tvnesslau.ch
Mobilnummer: 079 441 32 45

Version: 27.2.2021

Autorin oder Autor: Fabienne Müllhaupt Corona-Beauftrage

Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG oder der Kantone und Gemeinden. Entsprechend muss immer in Betracht gezogen werden, ob Trainings im jeweiligen Kanton erlaubt sind und ob die Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Maskenpflicht und Abstand halten

Grundsätzlich gilt während dem Training die Maskenpflicht und die Abstandsregel von mindestens 1.5m Metern für alle Personen. Der Abstand muss trotz Maskenpflicht eingehalten werden. Bei der Anreise, beim Eintreten und Verlassen der Sportanlage, bei der Benutzung der Garderobe inkl. WC und Nasszelle, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen muss eine Schutzmaske getragen und den 1.5 Meter Abstand eingehalten werden. Auf Handshakes und Abklatschen ist zu verzichten. Ausnahmen unter Punkt 6.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (App Mindful, doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche einen Trainingsbetrieb führt, muss eine Corona-Beauftragte oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Fabienne Müllhaupt. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (T +41 79 441 32 45 oder fabienne.muellhaupt@tvnesslau.ch).

6. Zulässig gemäss Bundesratsentscheid ab 1.3.21 sind:

Trainingsaktivitäten mit Einschränkungen:

- für Personen mit Jahrgang 2000 und älter nur im Freien und in Gruppen bis zu 15 Personen – ohne Körperkontakt und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird

Trainingsaktivitäten ohne Einschränkungen:

- von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger.
- von NLA- und NNV/NTZ/RTZ-Teams.

7. Besondere Bestimmungen

Die Wechsel der Riegen in der Sporthalle Büelen sind wie folgt geregelt: Die ankommende Riege begibt sich über die vordere Treppe in die Graderobe und im Anschluss über die hintere Treppe in den Warteraum vor der Lehrgarderobe. Dort wird gewartet bis die komplette vorhergehende Riege die Halle und den gesamten unteren Bereich über die vordere Treppe verlassen hat. Erst dann wird die Halle oder der Geräteraum betreten.

Ebnat-Kappel, 27. Februar 2021

Vorstand TV Nesslau